



# Punto Auto



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

(es wird die Männliche Schreibform verwendet)

### Fahrzeugreservation

Die Fahrzeugreservation begründet noch keinen Vertrag mit dem Vermieter. Der Vermieter ist befugt, nach eigenem Interesse die Vermietung zu verweigern.

### Verrechnung der Kautions

Der Vermieter ist berechtigt, die vom Mieter geleistete Kautions mit Ihren Ansprüchen aus dem Vertrag mit dem Mieter bzw. dem ihr erwachsenen Schaden aus Beschädigung oder Diebstahl des Fahrzeuges zu verrechnen. Dem Vermieter sind weitergehende Ansprüche ausdrücklich vorbehalten.

### Mietpreis und Treibstoffkosten

Der Mietpreis muss bei Übernahme des Fahrzeuges durch den Mieter beglichen werden. Allfällige Zusatzkosten für Mehrkilometer, verspätete Rückgabe oder verlängerter Mietdauer sind bei Fahrzeugrücknahme zu begleichen bzw. werden mit der Kautions gedeckt.

Das Fahrzeug ist durch den Mieter entsprechend dem Tankstand zurückzugeben, mit welchem das Fahrzeug übernommen wurde. Bei einer Differenz des Tankinhalts bei Fahrzeugrücknahme wird eine Umtriebs Entschädigung von CHF 30.00 sowie zusätzlich die Differenz des Tankinhalts zum effektiven Dieselpreis in Rechnung gestellt.

### Fahrzeugrückgabe / Verlängerung der Mietdauer

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug gemäss den im Mietvertrag festgehaltenen Angaben betreffend Ort, Datum und Zeit, bzw. bei vorzeitiger Kündigung durch den Vermieter aus wichtigem Grund unverzüglich zurückzugeben. Wird die vereinbarte Rückgabezeit um mehr als 30 Minuten überschritten, wird ein weiterer Miettag verrechnet und der Mieter verpflichtet sich, die anfallenden Mehrkosten zu bezahlen.

Nach Beendigung des Mietvertrags oder nach Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug, auch wenn es sich auf Privatgrund befindet, jederzeit auf Kosten des Mieters zu verschaffen sowie die zusätzliche Inanspruchnahme des Mietvertrags zu berechnen. Eine Verlängerung des Mietverhältnisses ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters vor Beendigung des laufenden Mietverhältnisses möglich. Die Verlängerung kann vonseiten des Vermieters ohne die Angabe von Gründen verweigert werden.

### Fahrten ins Ausland

Fahrten in folgende ausländische Länder sind vom Mietverhältnis umfasst: Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Österreich, Spanien und Schweden. Fahrten in andere Länder der Europäischen Union sind meldepflichtig. Fahrten in Länder, welche nicht Mitglieder der Europäischen Union sind, bleiben dem Mieter untersagt. Eine anderweitige Anordnung durch den Vermieter bleibt jederzeit vorbehalten.

### Unfälle / Schadenereignisse

Der Mieter hat nach einem Unfall, Diebstahl oder sonstigem Schadenereignis sofort die zuständige Polizeistelle sowie den Vermieter zu verständigen und einen Polizeibericht erstellen zu lassen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.

Bei Diebstahl, Verlust oder Veruntreuung des Fahrzeuges sind der Fahrzeugschlüssel, ein Bericht über den Hergang des Diebstahls sowie der Polizeibericht bei dem Vermieter innerhalb von 24 Stunden nach dem Ereignis einzureichen, ansonsten der Versicherungsschutz durch eine allfällige abgeschlossene Vollkaskoversicherung entfällt.

Der Mieter ermächtigt den Vermieter zur Einsicht jeglicher relevanten Akten bei allen zuständigen Stellen. Für nicht gemeldete Schadenfälle haftet der Mieter auch nachträglich.

### Reparaturen technischer Defekte

Der Mieter ist verpflichtet, den Wagen vor Vertragsbeginn zu prüfen. Bei Stillschweigen wird eine ordnungsgemässe Übergabe angenommen. Sämtliche Reparaturen sind grundsätzlich durch eine durch den Vermieter bestimmte Werkstatt auszuführen. Bei Gefahr durch Verzug ist der Mieter berechtigt die Reparatur auch anderweitig durchzuführen.

### Nicht versichert und nicht erlaubt sind:

- Fahrten ausserhalb der Europäischen Union;
- Fahrten ohne erforderlichen Führerschein, Lernfahrten, Abschleppen und Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen;
- Fahrten infolge Trunkenheit von mehr als 0.5% Blutalkoholgehalt, unter Einwirkung betäubender Mittel oder von Medikamenten.
- Schäden infolge Geschwindigkeitsübertretung und fahrlässigem Verhalten;
- Schäden durch Unruhen aller Art und kriegerischen Ereignissen.
- Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:
  - Unter Angabe falscher Personalien;
  - Für Fahrten ausserhalb der öffentlichen Strassen und im Gelände;
  - In überladenen Zustand, d.h. mit einer Personenzahl bzw. einer Nutzlast, welche die im Fahrzeugausweis angegebenen Werte übersteigt;
  - Zur Beförderung entzündlichen, explosiver, giftiger oder gefährlicher Stoffe;
  - Zur Begehung von Zollvergehen und sonstigen Straftaten;
  - Zur Weitervermietung;
  - Zum entgeltlichen Transport von Gütern oder Personen

### Haftung

Lehnt der Mieter die Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung ab, so ist er für alle Schäden am Mietfahrzeug sowie für den Verlust des Mietfahrzeugs verantwortlich. Er haftet verschuldensunabhängig bis zur vollen Höhe des Fahrzeugwertes.

Haftung bei Überlassung des Fahrzeuges an Dritte: Bei Überlassung des Fahrzeuges an einen Dritten hat sich der Mieter dessen Verhalten als sein eigenes anrechnen zu lassen und wird gegenüber dem Vermieter für daraus entstehende Schäden vollumfänglich haftpflichtig. Eine Inanspruchnahme des Dritten durch den Vermieter bleibt vorbehalten, lässt jedoch die Haftung des Mieters unberührt. Umfang der Haftung: Die Schadenersatzpflicht des Mieters umfasst neben dem tatsächlichen Schaden die Kosten eines Gutachtens und eine Bearbeitungspauschale von CHF 250.00. Der Vermieter ist berechtigt, im Schadenfall Schadenursache, Umfang und Bezifferung des Schadens durch einen Fachgutachter auf Kosten des Mieters feststellen zu lassen. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass die Feststellungen und die Schadensbezifferung eines solchen Gutachtens mit für ihn bindender Wirkung als Basis der Schadensregulierung gelten. Ist das Fahrzeug als Folge eines Schadensfalls für den Vermieter nicht nutzbar, so kann er für die Dauer der Reparatur den Nutzungsausfall zu den mit dem Mieter vereinbarten pauschalen Tagesansätzen in Rechnung stellen. Bei einem Totalschaden wird ein Nutzungsausfall von zwei Wochen pauschal in Rechnung gestellt. Wird das Fahrzeug ausserhalb der Geschäftszeiten zurückgebracht, so haftet der Mieter bis der Vermieter das Fahrzeug entgegengenommen hat.

### Ausschluss / Wegfall des Versicherungsschutzes

In den folgenden Fällen bestehen auch bei einer abgeschlossenen Kaskoversicherung kein Versicherungsschutz und der Mieter haftet gegenüber der Vermieterin und Dritten unbeschränkt für den vollen Schaden. Es handelt sich dabei insbesondere um Schäden als Folge von:

- Vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung von Schäden;
- Falschbetankung, unsachgemässen Gebrauch von Schneeketten, Ski- und Gepäckträgern, unachtsamer Beladung von Ski- und Gepäckträgern, unsorgfältiger Handhabung des Fahrzeuges aussen und innen, Fahrten abseits der Strasse, falscher Manipulation (mechanische Schäden an Motor, Kupplung, Getriebe, Aufhängung, Reifen, etc.);
- Ungenügender Wartung während des Mietverhältnisses (z.B. zu tiefes Ölniveau etc.);
- Nichtbefolgung gesetzlicher Vorschriften (Geschwindigkeit, Abstandsborschriften, Trunkenheit, Betäubungsmittelkonsum, Zoll- und Einfuhrbestimmungen etc.);
- Nichtbeachtung der maximalen Höhe und Breite des Fahrzeuges (Durchfahrts Höhen, Einfahrten, Tunnels, Brückendurchfahrten etc.);
- Transporten von verbotenen oder Gefahrgut;
- Beförderung von Fahrgästen oder Gütern gegen Entgelt.

Die Nichtbefolgung der im vorliegenden Vertrag und den Allgemeinen Vertragsbedingungen aufgeführten Pflichten wie auch das Überlassen des Fahrzeuges an einen unberechtigten oder nicht über einen gültigen Führerausweis verfügenden Dritten führt unabhängig von der Art des entstandenen Schadens zum Wegfall eines allfälligen Versicherungsschutzes und damit zu unbeschränkter Haftung des Mieters gegenüber dem Vermieter und Dritten für sämtliche mit dem Mietverhältnis in Zusammenhang stehende Schäden. Für Schäden aufgrund unsachgemässer Benutzung der Mietsache oder aufgrund Verletzung von Vertragspflichten besteht in keinem Fall Versicherungsschutz; sie sind in jedem Fall unbeschränkt vom Mieter zu tragen.

### Haftpflicht- / Kasko- / Diebstahlversicherung

Für das Fahrzeug besteht eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von CHF 100'000'000. Der Mieter haftet für jede Beschädigung sowie Verlust oder Diebstahl des Wagens unbeschränkt. Vorbehaltlich anderer schriftlicher Abmachung besteht weder eine Kasko- noch eine Inassensversicherung. Der Mieter haftet vollumfänglich für allfällige Rechtsnachteile wie Regress von Versicherung oder aufgrund von Fahrlässigkeit.

Durch Abschluss einer geeigneten Versicherung kann der Mieter seine Haftung gegenüber dem Vermieter beschränken. Vorbehalten bleiben die vorgenannten Fälle von Ausschluss, Wegfall oder Reduktion der Versicherungsdeckung. Es gilt der im Mietvertrag vereinbarte Selbstbehalt. Bei Fahrzeugdiebstahl ausserhalb von CH, B, DK, D, GB, F, FR, IR, I, L, NL, N, P, A, SP, S gilt auch bei Abschluss einer Kaskoversicherung ein Selbstbehalt von CHF 5'000.00.

### Haftung des Vermieters

Jede Haftung des Vermieters gegenüber dem Mieter und Zusatzkernern für jede Art von vertraglichen oder ausservertraglichen Personen- und /oder Sachschäden wird ausdrücklich weggebunden. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für Umtriebe und Ausfälle jeglicher Art.

### Umtriebs-Entschädigungen

Für allfällige Umtriebe wird folgender Aufwand durch den Vermieter verrechnet:

- 1. Mahnung CHF 10.00, 2. Mahnung und weitere Mahnungen: je CHF 20.00;
- Pro Betreuungsschritt: CHF 200.00;
- Verzugszins 10% ab Mietende;
- Verkehrsbusse CHF 30.00;
- Fehlender Treibstoff: CHF 30.00;
- Spezialreinigung nach Aufwand
- Adressnachforschung CHF 40.00, in komplizierten Fällen nach Aufwand.

### Annulationsgebühr

Bei reservierten Fahrzeugen, die nicht abgeholt werden, hat der Mieter die Tagespauschale, Kosten für 100km sowie die Versicherungsosten zu bezahlen. Der Mieter geht den Mietvertrag, bei Abschluss einer Buchung, online, Telefonisch, Mail ein.

## Punto Auto GmbH

Winterthurerstrasse 297, CH-8057 Zürich  
Tel.: +41 44 734 33 13 Fax +41 44 734 33 15  
info@puntoauto.ch www.puntoauto.ch

MWST-Nr: CHE-109.947.320  
Bank UBS  
Kto. Nr. 230-227190.02X  
IBAN: CH11 0023 0230 2271 9002X